



Brüssel, 23. Januar 2018

## MITTEILUNG

### **DER AUSTRITT DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS UND DIE EU-VORSCHRIFTEN ÜBER PFLANZENSCHUTZMITTEL**

Am 29. März 2017 hat das Vereinigte Königreich gemäß Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union seine Absicht mitgeteilt, aus der Union auszutreten. Dies bedeutet, dass das gesamte Primär- und Sekundärrecht der Union ab dem 30. März 2019, um 00:00 Uhr (MEZ) (im Folgenden das „Austrittsdatum“)<sup>1</sup> nicht mehr für das Vereinigte Königreich gilt, es sei denn, ein ratifiziertes Austrittsabkommen sieht ein anderes Datum vor<sup>2</sup>. Das Vereinigte Königreich wird dann zu einem „Drittland“<sup>3</sup>.

Die Vorbereitung auf den Austritt ist nicht nur eine Angelegenheit der EU und der nationalen Behörden, sondern betrifft auch private Akteure.

Angesichts der erheblichen Ungewissheit, insbesondere hinsichtlich des Inhalts eines möglichen Austrittsabkommens, sind Unternehmer, die an Tätigkeiten beteiligt sind, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen fallen, einschließlich Stellern von Anträgen auf Zulassung eines Wirkstoffs oder eines Pflanzenschutzmittels, auf rechtliche Auswirkungen hinzuweisen, die sich aus den derzeit geltenden Vorschriften des Unionsrechts ergeben und die zu berücksichtigen sind, wenn das Vereinigte Königreich zu einem Drittland wird.

Vorbehaltlich etwaiger Übergangsbestimmungen, die in einem möglichen Austrittsabkommen enthalten sein können, gelten ab dem Austrittsdatum die EU-Regeln im Bereich der Pflanzenschutzmittel und Pestizide nicht mehr für das Vereinigte Königreich. Insbesondere sollten Unternehmer bedenken, dass nach dem Unionsrecht ein Drittland bezüglich Höchstgehalten an Pestizidrückständen weder die Rolle eines

---

<sup>1</sup> Der Europäische Rat kann im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich gemäß Artikel 50 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union einstimmig beschließen, dass die Verträge zu einem späteren Zeitpunkt keine Anwendung mehr finden.

<sup>2</sup> Derzeit werden Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich über ein Austrittsabkommen geführt.

<sup>3</sup> Ein Drittland ist ein Land, das nicht Mitglied der EU ist.

berichterstattenden Mitgliedstaats, noch eines berichterstattenden Mitgliedstaats in einer Zone oder eines bewertenden Mitgliedstaats übernehmen kann<sup>4</sup>.

In Bezug auf die **Einreichung neuer Anträge** sollten Unternehmer die voraussichtliche Dauer der verschiedenen Verfahren berücksichtigen, bei denen das Vereinigte Königreich beispielsweise als berichterstattender Mitgliedstaat, berichterstattender Mitgliedstaat in einer Zone oder bewertender Mitgliedstaat für Höchstgehalte an Pestizidrückständen fungieren würde. Unter Berücksichtigung der bestehenden Ungewissheit sowie des einschlägigen rechtlichen Rahmens sollten Unternehmer bestimmte Schritte in Erwägung ziehen. Wenn beispielsweise das Risiko besteht, dass ein Verfahren nicht bis zum Austrittsdatum abgeschlossen wird, könnten die Antragsteller vorzugsweise einen anderen Mitgliedstaat zur Durchführung der Bewertung oder Evaluierung auswählen.

Zudem sollten Unternehmer den Fortschritt **laufender Verfahren**, für die das Vereinigte Königreich derzeit Bewertungen oder Evaluierungen durchführt, aufmerksam verfolgen. Wenn sich klar abzeichnet, dass ein solches Verfahren nicht bis zum Austrittsdatum abgeschlossen wird, sollten Unternehmer unter Berücksichtigung der bestehenden Ungewissheit sowie des einschlägigen rechtlichen Rahmens bestimmte Schritte in Erwägung ziehen. Beispielsweise könnte ein Wechsel des berichterstattenden oder bewertenden Mitgliedstaats notwendig sein.

Die Dienststellen der Kommission arbeiten mit den Mitgliedstaaten und den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums zusammen, um für den Fall eines notwendigen Wechsels des berichterstattenden oder bewertenden Mitgliedstaats eine koordinierte Vorgehensweise festzulegen, durch die die rechtzeitige Kommunikation, Einigung und technische Übermittlung des Dossiers gewährleistet wird. Dies wird vor allem für das Überprüfungsprogramm für alte Wirkstoffe relevant sein, bezüglich derer dem Vereinigten Königreich gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 686/2012 der Kommission die Funktion des berichterstattenden oder mitberichterstattenden Mitgliedstaats übertragen wurde.

Auf der Website der Kommission über die Genehmigung von Wirkstoffen ([http://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/approval\\_active\\_substances\\_en](http://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/approval_active_substances_en)) sind allgemeine Informationen zu diesem Thema sowie eine Reihe von Fragen und Antworten in Bezug auf die Verordnungen (EG) Nr. 1107/2009 und (EG) Nr. 396/2005 (auf Englisch) verfügbar. Die entsprechenden Seiten werden erforderlichenfalls mit weiteren Informationen sowie einschlägigen Fragen und Antworten aktualisiert.

Europäische Kommission  
Generaldirektion Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

---

<sup>4</sup> Mit Ausnahme der Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums.